

Meldepflicht

Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet, die KWK-Anlage dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu melden und den entsprechenden Bescheid an den Netzbetreiber weiterzuleiten. Andernfalls kann keine Vergütungszahlung seitens des Netzbetreibers an den Anlagenbetreiber erfolgen.

Anlagenstandort

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Vertragspartner-/Rechnungsanschrift

Name: _____

Straße/Hausnummer: _____

PLZ/Ort: _____

Telefonnummer: _____ E-Mail: _____

Bitte geben Sie nachfolgend an, ob Sie umsatzsteuerpflichtig sind und teilen uns dazu bitte Ihre Steuernummer oder Ihre Umsatzsteuer-ID mit.

- nein, ich bin nicht umsatzsteuerpflichtig
 ja, meine Steuernummer/Umsatzsteuer-ID lautet: _____

Bankverbindung

Geldinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Anlagendaten

Die hier zu machenden Angaben zur elektrischen Leistung und zum Erstaufnahmedatum Dauerbetrieb müssen identisch mit den Angaben auf dem Zulassungsbescheid vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sein!

Anlagen-Typ: _____

Elektr. Leistung in kW: _____ Erstaufnahme-Datum
Dauerbetrieb: _____

Einspeisespannungsebene: Niederspannung Mittelspannung
Inbetriebsetzungsdatum
lt. Inbetriebsetzungsprotokoll: _____

Übergabe-Zähler Nr.: _____ Gesamterzeugungs-Zähler Nr.: _____

- Anlagenart:** Neuanlage Bestandsanlage Modernisierung
 Erweiterung einer Bestandsanlage (elektrische Leistung in kW der bereits bestehenden Anlage: _____)
 Anlage, über die weitere Letztverbraucher mit Strom versorgt werden (z. B. Mieter etc.)

Bemerkung: _____

Der Anlagenbetreiber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er die technischen Voraussetzungen nach den Regelungen der Niederspannungsanschlussverordnung und die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers für den Anschluss seiner Anlage an das Netz des Netzbetreibers einhalten wird. Des Weiteren bestätigt er, die Daten und Informationen vollständig und richtig angegeben zu haben.

Ort/Datum

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Vergütungssätze

Die Vergütung bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen des KWKG nach Zulassung durch BAFA-Bescheid/nach Allgemeinverfügung des BAFA.

Als üblicher Preis für eingespeisten KWK-Strom gilt der durchschnittliche Preis für Base-load-Strom (Grundlaststrom) an der Strombörse EEX in Leipzig des jeweils vorangegangenen Quartals (vgl. § 4 Abs. 3 KWKG). Die aktuellen Preise können auf den Internetseiten der EEX (<http://www.eex.com/de/>) unter dem Titel „KWK-Index (Deutschland)“ abgerufen werden.

Die Anpassungen der Netznutzungsentgelte, die durch die dezentrale Einspeisung durch die KWK-Anlage vermieden worden sind, erfolgen entsprechend der Vorgaben der Bundesnetzagentur. Das aktuelle Preisblatt kann auf den Internetseiten der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH eingesehen werden.

Auszahlung der Vergütung

Eine Vergütung kann Ihnen erst ausbezahlt werden, wenn uns der Zulassungsbescheid vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie das ausgefüllte Inbetriebsetzungsprotokoll vorliegen.

Die Vergütung erfolgt dann auf Basis gemessener Werte. Die Abrechnung der Vergütung wird Ihnen auf dem Postweg zugestellt.

Wenn Sie eine Anlage **ohne** Leistungsmessung betreiben, stellen wir Ihnen die Messungs- und Abrechnungsleistung als kostenlosen Service zur Verfügung.

Die Preise für Anlagen **mit** Leistungsmessung entnehmen Sie bitte unserem Preisblatt unter <http://www.netz-duesseldorf.de/de/strom/preisblaetter/preisblaetter.php>.